

Sportangler-Verein Lambsheim e.V.

Gewässerordnung

Beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 07.08.1970. Geändert 1972, 1974, 1976, 1983, 1991, Überarbeitet und in nachstehender Neufassung verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 20.03.1992.
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2006, 15. März 2013, **17. März 2017**

Bedingung für die Ausübung der Angelfischerei

Fangbuchführung

Die Fangbuchführung ist zwingend vorgeschrieben.

Fische, die mitgenommen werden sind in die Fangliste einzutragen.

Jede/r Angler/In verpflichtet sich zu waidgerechtem und umweltbewusstem Verhalten. Die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes, der Landesfischereiordnung und des Tierschutzgesetzes sind verbindlich. Darüber hinaus sind die besonderen Bedingungen der Vereinsgewässerordnung zu beachten.

Die Veröffentlichung von Bildern der Fänge in Presse und Fachzeitschriften oder gewerbliche Präsentation in Medien und Datenträgern jeglicher Art ist ohne Genehmigung des Vorstandes verboten. Nichteinhaltung dieser Vorgaben hat einen fristlosen Vereinsausschluss zur Folge.

A. Allgemeines

1. Das Angeln geschieht auf eigenes Risiko. Für Schäden jeglicher Art übernimmt der Verein keine Haftung
2. Jeder Angler verhält sich am Fischwasser so, als sei das Gewässer sein Eigentum, das er nach besten Kräften hegt, pflegt und vor Schädigung jeglicher Art schützt.
3. Die für das Angeln notwendigen Ausweispapiere (a-e) sind stets mitzuführen.
 - a. Jahres-/Fünfjahresfischereischein/Jugendfischereischein
 - b. Erlaubnisschein zum Angeln im Baggersee "Nachtweide"
 - c. Fangliste
 - d. Mitgliedsausweis des SAV-Lambsheim
 - e. Parkausweis **(im Auto sichtbar auslegen)**
4. Die Anordnungen der Kontrollorgane sind zu befolgen. Auf Verlangen hat jeder Angler die Ausweispapiere sowie den Fang vorzuzeigen. Jedes Vereinsmitglied ist zur Kontrolle berechtigt. Er/sie bestätigt sich durch Vorlage des Mitgliedsausweises.
5. Jugendliche im Besitz eines Jugendfischereischeines haben dessen eingeschränkten Bestimmungen zu beachten.
6. Während der Badesaison ist dem Badebetrieb in dem für den Allgemeingebrauch geöffneten Gewässerteil der Vorrang einzuräumen.

7. Das Sauberhalten des Angelplatzes ist selbstverständlich. Sämtlicher Abfall ist sachgerecht zu entsorgen. Futter-, Essensreste, tote Fische oder Fischabfälle dürfen nicht in die öffentlichen Müllsäcke entsorgt werden (Rattenplage).
8. Verstöße gegen die fischerei- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen, sowie der Umweltauflagen in Ziffer 7 haben zumindest den entschädigungslosen Verlust des Erlaubnisscheines zur Folge.
9. Bei Besatzmaßnahmen oder Veranstaltungen kann das Gewässer für eine befristete Zeit ganz oder teilweise für die Ausübung der Angelei oder für das Angeln auf eine bestimmte Fischart gesperrt werden. Die Sperrzeiten werden durch Aushang am Haupteingang oder durch Schilder an den offiziellen Zugängen deutlich angezeigt.
10. Gegenseitige Rücksichtnahme ist geboten. Das Angeln hat innerhalb eines überschaubaren Bereichs zu erfolgen. Blockieren von Gewässerstrecken durch quergespannte Schnüre ist verboten.
11. Das Markieren von Angelplätzen durch Bojen, Stöcke, usw. ist erlaubt. **Es sind max. 2 Markierungen je Angler innerhalb 50m zulässig.** Die Markierungen müssen nach Beendigung der Fischerei wieder entfernt werden. Die Markierungen dürfen andere Angler, insbesondere Kahnangler nicht behindern. Durch die Markierung entsteht kein alleiniger Anspruch auf die jeweilige Angelstrecke.

B. Einschränkungen

1. Der nördliche Teil des Sees (ehemaliges Fischschongebiet) darf von Vereinsmitgliedern ganzjährig befischt werden. Gastangler dürfen in diesem Gebiet nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes angeln.
2. Die Angelerlaubnis gilt für die Benutzung von 2 Handangeln, die beliebig eingesetzt werden können. Die ausgelegten Angelgeräte sind **persönlich** zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Angelplatzes (mehr als 20m) sind die Angeln aus dem Wasser zu nehmen.
3. Das Heben von Köderfischen darf nur vom Ufer, oder am Ufer verankerten Kahn aus erfolgen. In der Zeit vom 01. Februar bis 31. Mai ist das Heben verboten. Der Fang von Köderfischen mit der Angelrute ist erlaubt. Es dürfen Barsche und max. zehn untermaßige Weißfische in geeigneten Behältnissen lebend gehältert werden. (Vorschlag: separates Textilnetz). Nach Beendigung der Fischerei sind die erbeuteten Köderfische freizulassen.
4. Fischfang mit der Raubfischangel (Fische, Fischstücke, künstliche Köder): Die Raubfischangelei ist ganzjährig erlaubt und hat so zu erfolgen, dass Fischarten die der Schonzeit unterliegen nicht beeinträchtigt werden. Das Landesfischereigesetz und das Tierschutzgesetz sind zu beachten.
5. Die Ausübung des Fischfangs darf ganzjährig von 0:00 bis 24:00 Uhr erfolgen. Ab 0:00 Uhr ist ein neuer Eintrag in der Fangliste notwendig um Differenzen beim Fanglimit zu vermeiden.
6. Offenes Feuer und Grillen mit Holzkohle sind verboten. Als Wetterschutz sind Schirme, Schirmzelte, Angelzelte, Camps oder Zelte bis max. 6m² Bodenfläche erlaubt.

7. Das Anfüttern jeglicher Art von Futter (Trocken, Partikel, usw.) hat in Maßen zu erfolgen. Es darf maximal 5 kg/Tag Futter oder Lockstoff am Tag des Angelns, und maximal 2,5 kg/Tag Futter/Lockstoff vor dem Tag des Angelns gefüttert werden.
8. Max. Tagesfang: 1 Karpfen, 2 Raubfische (Hecht / Zander), 3 Aale, 3 Schleien, 10 Forellen, 5,0 kg. Weißfische, davon jedoch zusammen max. 15 Rotaugen oder Rotfedern. Barsch und Wels ohne Begrenzung. Welse dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden.
9. Die Verwendung von Paternostern, mehreren Haken oder Vorfächern an einer Angel, sowie die Verwendung von Doppel-haken und Drillingen beim Angeln auf Friedfische ist nicht erlaubt.

C. Schonzeiten und Mindestmaße

Es gelten die Schonzeiten und Mindestmaße des Landesfischereigesetzes (LFG) und der Landesfischereiordnung (LFischO) von RhL.-Pfalz.

Abweichende Bestimmungen hiervon:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß	Tagesfang
Aal	keine	50 cm	3 Stück
Barsch	keine	-----	----
Forellen	Keine	25 cm	10 Stück
Hecht	01. Februar bis 15. April	50 cm	Zus. max. 2 Stück
Zander	01. April bis 31. Mai	45 cm	
Karpfen	keine	45 cm	1 Stück
Brachsen	keine	-----	Zus. max. 5 kg, max. 15 Stück RA und RF
Rotaugen	keine	15 cm	
Rotfedern	keine	15 cm	
Schleie	keine	30 cm	3 Stück
Wels	keine	dürfen nicht zurückgesetzt werden	
Stör, Aland, Karausche		ganzjährig geschont, sofort zurücksetzen	

Fische, welche der Schonzeit unterliegen oder das festgesetzte Mindestmaß nicht erreicht haben, oder keiner weiteren Verwertung zugeführt werden, müssen unverzüglich schonend zurückgesetzt werden. Es darf max. das Tageslimit gehältert werden.

D. Ausübung der Kahnfischerei

1. Im Baggersee dürfen keine Stege errichtet werden.
2. Unter Kahnfischerei fällt jegliche Ausübung des Angelsports abseits des befestigten Ufers mit einem schwimmfähigen Hilfsmittel. Dafür ist eine besondere Erlaubnis zu beantragen.
3. Anlegestellen sind gesondert zu beantragen. Die Kähne dürfen nur an den zugewiesenen Anlegestellen dauerhaft befestigt werden.
4. Das Schleppangeln und Angeln vom treibenden Kahn ist erlaubt. Ein Elektromotor darf verwendet werden. Der Abstand vom Ufer ist so zu

